TEIL A: PLANZEICHNUNG

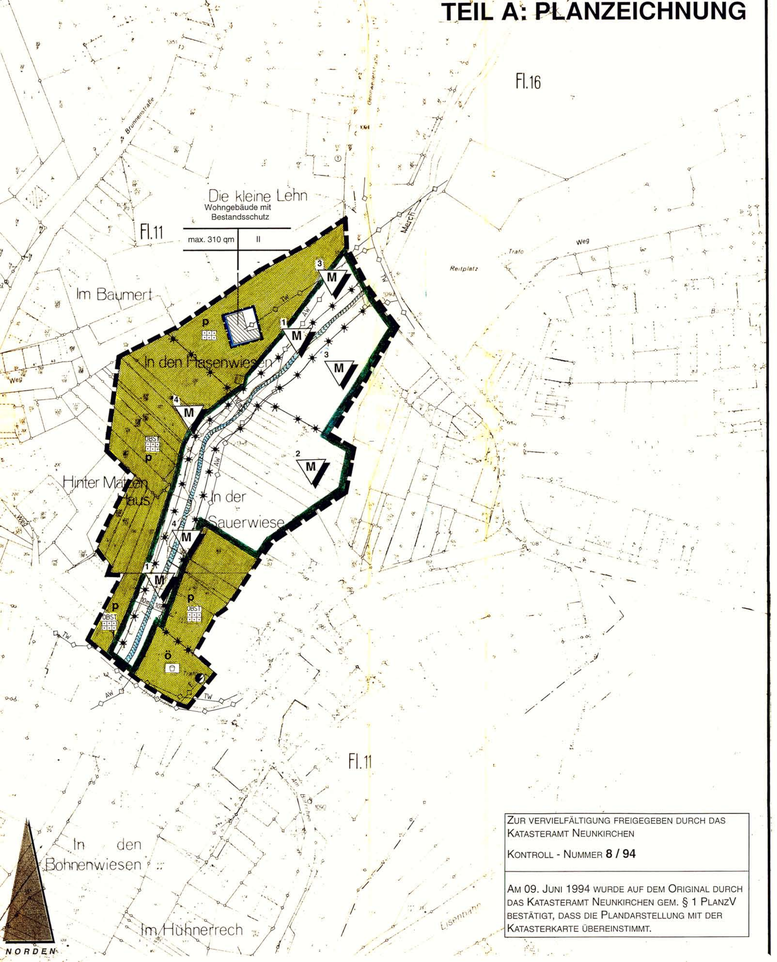

ZUR VERVIELFÄLTIGUNG FREIGEGEBEN DURCH DAS KATASTERAMT NEUNKIRCHEN

KONTROLL - NUMMER **8 / 94**

AM 09. JUNI 1994 WURDE AUF DEM ORIGINAL DURCH DAS KATASTERAMT NEUNKIRCHEN GEM. § 1 PLANZV BESTÄTIGT, DASS DIE PLANDARSTELLUNG MIT DER KATASTERKARTE ÜBEREINSTIMMT.

PLANZEICHENERLAUTERUNG
(nach BauGB 1986 i.V. mit BauNVO 1990 und PlanzV 1990)

- Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)
- Öffentliche Grunflache (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Spielplatz
- Private Grunflache (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Garten Obstgarten
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Maßnahmen
- Flurstücksgrenzen (§ 2 Abs. 2 PlanzV) Bestand
- Abgrenzung unterschiedlicher Ziel- bzw. Zweckbestimmung und Nutzungsarten (§ 2 Abs. 5 BauGB und § 2 Abs. 2 PlanzV)
- Gebäude (vorhanden)
- Bachlauf (vorhanden) nicht eingemessen
- Trafo (vorhanden)
- Erdkabel
- Abwasserleitung
- Trinkwasserleitung

zulässige Nutzung

zulässige Grundfläche	max. zulässige Geschoßzahl

TEIL B: TEXTTEIL

I. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB — siehe Plan
   das vorhandene Wohngebäude hat innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Bestandsschutz, eine Erweiterung auf 2 Vollgeschosse innerhalb der festgesetzten Baugrenze ist zulässig.

2. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO — Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der privaten Grünflächen zulässig.
   Zu den zulässigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen zählen auch Ställe für die Kleintierhaltung.
   Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwässer dienen, können ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

3. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB — siehe Plan

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB — siehe Plan
   M_1 = Erhaltung eines ca. 5 m breiten Ufersaumes der Merch und dessen standortgerechten Gehölzen.
   M_2 = Erhaltung eines biotopkartierten umfangreichen Sumpfkomplexes mit seltenen Pflanzen- und Tierarten im mittleren Geltungsbereich. Der Sumpfkomplex ist weitgehend der Sukzession zu überlassen. Um eine Überalterung bzw. Verbuschung zu vermeiden ist eine sporadische, abschnittsweise Herbstmahd alle 3-5 Jahre mit vierzehntägiger Lagerung des Mähgutes im Randbereich und anschließender Beseitigung erforderlich.
   M_3 = Erhaltung der Talglatthaferwiese im nördlichen Geltungsbereich durch naturnahe Bewirtschaftung. Der Umbruch zu Ackerland ist unzulässig
   M_4 = Naturnahe Bewirtschaftung eines Uferstreifens von je 10 m Breite beiderseits des Baches.

RECHTSGRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1122), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- die Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 10. November 1988 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 57/1988, S. 1373)
- der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 22. Juni 1994 (Amtsblatt des Saarlandes vom 08. August 1994, S. 1077),
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I. S. 889), ergänzt durch Art. 6 des UVP-Gesetzes vom Februar 1990 (BGBl. I Nr. 6, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), ergänzt durch Berichtigung vom 12. Mai 1993 (Amtsbl. des Saarlandes 1993, S. 482).
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 1986 (BGBl. I. S. 1529 bzw. S. 1654), ergänzt durch Art. 5 des UVP-Gesetzes vom Februar 1990 (BGBl. I. Nr. 6, S. 205).
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) vom 11. Dezember 1989 (Amtsbl. des Saarlandes Nr. 62 vom 12. Dezember 1989, S. 1641).

II. STADTÖKOLOGISCHE FESTSETZUNGEN gem. § 8a BNatSchG und § 9 SNG

1. i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" sind nur ungiftige Pflanzen zur Gestaltung und Begrünung zu verwenden, d.h. Verzicht auf Gehölze, die giftige oder gesundheitsschädliche Inhaltsstoffe in Blättern, Beeren, Rinde etc. aufweisen (vgl. Gehölzliste).
- Eine wasserundurchlässige Befestigung von Wegen und Plätzen ist zu vermeiden, um das Regenwasser wieder dem natürlichen Kreislauf zuzuführen.
- Alle Grünflächen sind extensiv zu pflegen; der Einsatz von Pestiziden, z.B. zur Unkrautvernichtung, ist zu unterlassen.

2. i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- Für alle Neuanpflanzungen im Geltungsbereich sind standortgerechte und einheimische Gehölze der nachfolgenden Tabelle zu verwenden.

LISTE DER ZULÄSSIGEN BAUM- UND STRAUCHARTEN

BAUMARTEN

• geeignet

(Strauch: mind. 2x v., H. 60 - 100 cm)
(Heister: mind. 2x v., H. 125-150 cm)
(Hochstamm: mind. 2x v., StU 10-12 cm)

		Erdwuchsbühne (m) max.	Feldgehölze	Straßenbereich	Spielplatzbereich	Ufer-bereich	private Grünflächen Gärten
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	30		•	•		•
Alnus glutinosa	Schwarzerle	30			•	•	•
Betula pendula	Hängebirke	20		•	•		•
Carpinus betulus	Hainbuche	15	•		•		•
Fraxinus excelsior	Esche	30				•	•
Obstbäume	alte Hochstamm-Sorten	15	•	•	•		•
Populus tremula	Zitterpappel, Espe	25					•
Prunus avium	Vogelkirsche	20	•	•	•		•
Prunus padus	Traubenkirsche	20	•	•		•	•
Quercus robur	Stieleiche	35	•		•	•	•
Salix caprea	Salweide	10	•	•	•		•
Salix fragilis	Bruchweide	10	•	•	•	•	•
Sorbus aucuparia	Eberesche	12	•				•

STRAUCHARTEN

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	3	•	•			•
Corylus avellana	Hasel	5	•	•			•
Crataegus monogyna	Weißdorn	5	•		•		•
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	6	•			•	•
Ligustrum vulgare	Liguster	5					•
Lonicera periclymenum	Waldheckenkirsche	2				•	•
Prunus spinosa	Schlehe	5	•		•		•
Rhamnus frangula	Faulbaum	5	•			•	•
Rosa canina	Hundsrose	3	•	•			•
Rosa arvensis	Ackerrose	3	•	•			•
Rubus fruticosus	Brombeere	2	•	•			•
Obststräucher	versch. Sorten	2		•			•
Salix aurita	Öhrchenweide	2	•			•	•
Salix purpurea	Purpurweide	6	•			•	•
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	6	•	•	•		•
Sambucus racemosa	Roter Holunder	3	•	•			•
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	3	•		•	•	•

III. FESTSETZUNG GEM. § 9 Abs. 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, siehe Plan.

IV. HINWEISE

1. Im Geltungsbereich ("In den Hasenwiesen") ist ein Regenrückhaltebecken mit einer Kapazität von rd. 1.500 cbm geplant (AVS-Maßnahme). Konkrete Flächen hierfür können z.Zt. allerdings noch nicht festgesetzt werden.

   Die rechtliche Sicherung der Flächen (z.B. Grunddienstbarkeiten) für Maßnahmen in Zusammenhang mit den AVS-Planungen ist Aufgabe der weiterführenden Fachplanungen (Tiefbau-/ Landschaftsbauarbeiten).

2. Bei allen Maßnahmen - auch bei genehmigungsfreien Vorhaben gem. § 57 LBO - ist das Saar. Wassergesetz, insbesondere § 56 SWG, zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Illingen hat am 12.07.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes "In der Sauerwies " beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Der Beschluß diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 28.10.1993 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange, wurden mit Schreiben vom 29.10.1993 an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB). 12 dieser Beteiligten haben Anregungen und Bedenken vorgebracht, die vom Gemeinderat am 09.05.1994 geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan wurde vom 28.10.1993 bis zum 26.11.1993 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Vorgebrachte Bedenken und Anregungen wurden in die Abwägung zum Bebauungsplanentwurf eingestellt.
- Der Gemeinderat hat am 09.05.1994 den geänderten Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 19.05.1994 bis einschließlich 20.06.1994 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.05.1994 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.05.1994 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

  Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 14.03.1995 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben mit dem Schreiben vom 16.03.1995 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) bzw. wurde diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht

- Aufgrund geänderter Planungsabsichten und Rahmenbedingungen hat der Gemeinderat Illingen am 14.03.1995 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes zu ändern. Der Beschluß, den Bebauungsplanentwurf zu ändern, wurde am 23.03.1995 ortsüblich bekannt gemacht.

  Illingen, den 22. Dez. 1995 Der Bürgermeister

- Der Gemeinderat Illingen hat am 23.03.1995 den geänderten Entwurf gebilligt und gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen (2. Auslegung) und die Träger Öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 über die Wiederholung der Auslegung zu informieren.

  Die Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.03.1995 über die Wiederholung der Auslegung (2. Auslegung) informiert.

  Illingen, den 22. Dez. 1995 Der Bürgermeister

- Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes "In der Sauerwies", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 03.04.1995 bis einschließlich 02.05.1995 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Ort und Dauer der 2. Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.03.95 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Während der 2. Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die von der Gemeindevertretung Illingen am 28.11.1995 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 12.12.1995 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB), bzw. wurde diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht.

  Illingen, den 22. Dez. 1995 Der Bürgermeister

- Der Gemeinderat hat am 28.11.1995 den Bebauungsplan "In der Sauerwies " als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

  Illingen, den 22. Dez. 1995 Der Bürgermeister

- Dieser Bebauungsplan wurde als Satzung ausgefertigt.

  Illingen , den 22. Dez. 1995 Der Bürgermeister

- Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz i. V. m. § 8 Abs. 3, 2. Satz BauGB dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr angezeigt.

  Saarbrücken, den 4. April 1996

  SAARLAND
  Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
  Postfach 102461
  66024 Saarbrücken

  Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
  AZ.: CM-5392/16-PlG
  Im Auftrag
  (Pro...)

  Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am 22. April 1996 ortsüblich bekannt gemacht.

  Illingen , den 25. April 1996 Der Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB). In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 25. April 1996 in Kraft getreten.

Illingen , den 26. April 1996 Der Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

"IN DER SAUERWIES"

ORTSTEIL ILLINGEN-GENNWEILER

GEMEINDE ILLINGEN

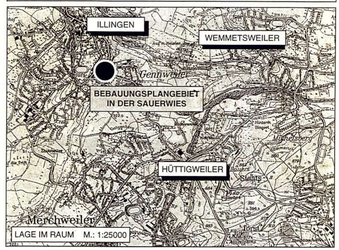

Projektleitung:	Dipl.-Geogr. H. Schuler	Projekt-Nr.:	93 - 27 / Schu.
gezeichnet:	I. Frey I. Kostin	Blattgröße:	0,62 qm
Verfahrensstand:	Satzung	zuletzt geändert:	März 1995

0 25 50 75 100 m — M.: 1:1000

BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE ILLINGEN

VÖLKLINGEN, IM DEZEMBER 1995

agsta UMWELT

ARBEITSGRUPPE STADT- UND UMWELTPLANUNG GmbH
SAARBRÜCKER STR. 178
66333 VÖLKLINGEN
TEL. 06898 / 3783
FAX. 06898 / 37133